

Fachspezifische Regelungen
für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatskurs
„Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“/
“Basic Qualification on Inclusive Education for The Blind and Visual Impaired“
mit dem Titel
„Zertifikat in Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“
an der Philipps-Universität Marburg
05.02.2014

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227) hat der Senat der Philipps-Universität Marburg am 15.01.2014 die Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse der Philipps-Universität Marburg (All.R.Z.) im Sinne von § 16 HHG beschlossen.

In Ergänzung zu den Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse der Philipps-Universität Marburg vom 15.01.2014 hat der Fachbereich 21 - Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg am 05.02.2014 folgende Fachspezifischen Regelungen beschlossen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu §1 Abs. 1 All.R.Z.) Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten	2
§ 2 (zu §1 Abs. 2 All.R.Z.) Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten	2
§ 3 (zu §1 Abs. 3 All.R.Z.) Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten	2
§ 4 (zu §1 Abs. 4 All.R.Z.) Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten	2
§ 5 (zu §1 Abs. 5: All.R.Z.) Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten.....	2
§ 6 (zu§ 2 All.R.Z.) Umfang, Dauer und Ablauf von Zertifikatskursen	2
§ 7 (zu § 3 Abs. 1 All.R.Z.) Aufbau von Zertifikatskursen, Module	3
§ 8 (zu § 3 Abs. 2 All.R.Z.) Aufbau von Zertifikatskursen, Module	3
§ 9 (zu § 5 Abs. 1 All.R.Z.) Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation.....	3
§ 10 (zu § 5 Abs. 3 All.R.Z.) Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation.....	3
§ 11 (zu § 8 Abs. 1 All.R.Z.) Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen.....	3
§ 13 (zu § 10 All.R.Z.) Mündliche Prüfungsleistungen.....	3
§ 14 (zu § 11 All.R.Z.) Schriftliche Prüfungsleistungen	3
§ 15 (zu § 12 Abs. 1 All.R.Z.) Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten.....	4
§ 16 (zu § 18 All.R.Z.) Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikat, Teilnahmebestätigung	4
§ 17 Inkrafttreten	4

§ 1 (zu §1 Abs. 1 All.R.Z.)
Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten

Der Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung - GriP-BS“ ist eine hochschulzertifizierte Weiterbildungsmaßnahme.

§ 2 (zu §1 Abs. 2 All.R.Z.)
Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten

(1) Zum Zertifikatskurs „GriP-SB“ wird zugelassen, wer ein abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und i.d. R. mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung

- in einem pädagogischen, rehabilitativen oder pflegenden Beruf oder auch
- in einem technischen Beruf, der der Arbeit mit sehbeeinträchtigten Menschen nahesteht, nachweisen kann.

(2) Der Studiengang verfügt über 18 Studienplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor, als Plätze vorhanden sind, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 All.R.Z erfüllen, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen für den Zertifikatskurs zugelassen es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Online-Meldung.

§ 3 (zu §1 Abs. 3 All.R.Z.)
Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten

(1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfungen werden 18 Leistungspunkte (nach dem European Credit Transfer System - ECTS) erteilt.

(2) Es wird ein Zertifikat der Philipps-Universität Marburg mit der Bezeichnung „Zertifikat in Grundlagen inklusiver Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung“ verliehen.

§ 4 (zu §1 Abs. 4 All.R.Z.)
Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten

Als regelmäßige Teilnahme gilt der Besuch von zwei Drittel der Präsenzzeiten jeder Veranstaltung.

§ 5 (zu §1 Abs. 5: All.R.Z.)
Voraussetzungen, Prüfung, Abschluss, Kosten

Die Entgelte für den Zertifikatskurs „GriP-BS“ werden in der Gebührensatzung sowie ggf. der Stipendiansatzung festgelegt.

§ 6 (zu § 2 All.R.Z.)
Umfang, Dauer und Ablauf von Zertifikatskursen

(1) Der Zertifikatskurs „GriP-BS“ dauert in der Regel ein Jahr (zwei Semester). Er ist als berufsbegleitende Teilzeitweiterbildungsmaßnahme angelegt.

(2) Die Gesamtzahl der im Zertifikatskurs zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 18 Leistungspunkte.

(3) Der Zertifikatskurs wird in der Regel jährlich angeboten. Voraussetzung dafür, dass der Kurs angeboten wird, ist das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen.

(4) Der Zertifikatskurs startet in der Regel im Wintersemester.

§ 7 (zu § 3 Abs. 1 All.R.Z.)
Aufbau von Zertifikatskursen, Module

(1) Das Zertifikat „GriP-BS“ umfasst fünf Module mit insgesamt 18 LP

- ZM 1: Einführung in das Zertifikat (3 LP)
- ZM 2: Pädagogik und Inklusion (3 LP)
- ZM 3: Grundlagen des Sehens und Hörens (3 LP)
- ZM 4: Psychologie und Diagnostik (3 LP)
- ZM 5: Rehabilitationsfelder (LPF, O&M, Medien) (6 LP)

(2) Die Inhalte, der zeitliche Umfang und Ablauf sowie die bei Abschluss des Moduls zu erreichenden Leistungspunkte sind für jedes Modul im Modulhandbuch (s. Anhang 1) festgelegt.

§ 8 (zu § 3 Abs. 2 All.R.Z.)
Aufbau von Zertifikatskursen, Module

Die Voraussetzung zur Zulassung in ein Modul des Zertifikatskurses ist die allgemeine Zulassung zum Zertifikatskurs.

§ 9 (zu § 5 Abs. 1 All.R.Z.)
Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation

Der Prüfungsausschuss gemäß § 5 All.R.Z. setzt sich aus drei Personen zusammen: ein_e Professor_in der Universität Marburg, ein_e Angehörige_r des Mittelbaus sowie ein_e Vertreter_in der Deutschen Blindenstudienanstalt, blista e.V..

§ 10 (zu § 5 Abs. 3 All.R.Z.)
Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre persönlichen Stellvertreter_innen werden vom Fachbereichsrat für eine Amtszeit von drei Jahren benannt.

§ 11 (zu § 8 Abs. 1 All.R.Z.)
Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer mindestens zwei Drittel der Präsenzzeit jeder einzelnen Veranstaltung eines Moduls besucht hat.

§ 13 (zu § 10 All.R.Z.)
Mündliche Prüfungsleistungen

Im Zertifikatskurs „GriP-BS“ sind keine mündlichen Prüfungen vorgesehen.

§ 14 (zu § 11 All.R.Z.)
Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Im Zertifikat „GriP-BS“ gibt es drei schriftliche Prüfungsleistungen

- Hausarbeit: Die Hausarbeit umfasst 6 - 8 Seiten und behandelt ein Thema aus dem Modul „ZM 2: Pädagogik und Inklusion“, das in Absprache mit dem_r Prüfer_in festgelegt wird. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen und kann unter den Regelungen des Nachteilsausgleich (§ 9 Abs. 5 All.R.Z.) verlängert werden.
- Fallbeschreibung: Die Fallbeschreibung umfasst 6 - 8 Seiten und schildert einen Fall aus der Berufspraxis der Studierenden. Sie wird im Modul „ZM 4 Psychologie und Diagnostik“ erstellt.

Die Bearbeitungszeit für die Falldarstellung beträgt 6 Wochen und kann unter den Regelungen des Nachteilsausgleich (§ 9 Abs. 5 All.R.Z.) verlängert werden. Kann der Studierende keinen Fall aus seinem beruflichen Umfeld wählen, wird angemessenes Studienmaterial (Video, ausführliche Falldokumentation) durch den_ die Prüfer_in zur Verfügung gestellt.

- Klausur: Die Klausur prüft das Wissen der Studierenden aus dem Modul „ZM 3: Grundlagen des Hörens und Sehens“. Die Dauer der Klausur beträgt 60 min und kann unter den Regelungen des Nachteilsausgleich (§ 9 Abs. 5 All.R.Z.) verlängert werden.

§ 15 (zu § 12 Abs. 1 All.R.Z.)

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Im Zertifikatskurs „GriP-BS“ werden die Module gemäß § 12 All.R.Z. benotet oder bewertet

- ZM 1: bewertet mit „Bestanden“ oder „Nicht-Bestanden“ (aktive Teilnahme an zwei Drittel der Präsenztermine)
- ZM 2: benotet mit Punkten (Hausarbeit)
- ZM 3: benotet mit Punkten (Klausur)
- ZM 4: benotet mit Punkten (Falldarstellung)
- ZM 5: bewertet mit „Bestanden“ oder „Nicht-Bestanden“ (aktive Teilnahme an zwei Drittel der Präsenztermine)

(2) Im vorliegenden Zertifikatskurs „GriP-BS“ gibt es keine Teilprüfungsleistung.

§ 16 (zu § 18 All.R.Z.)

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikat, Teilnahmebestätigung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten nach folgendem Schema:

Modul	Gewichtung
• „ZM 2: Pädagogik und Inklusion“	2x
• „ZM 3: Grundlagen des Sehens und Hörens“	1x
• „ZM 4: Psychologie und Diagnostik“	2x

(2) Die Formel zur Berechnung der Gesamtnote lautet:

$$((2 * z_{m2}) + (z_{m3}) + (2 * z_{m4})) : 5 = \text{Gesamtnote}$$

§ 17

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.